

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Lykershausen vom 20.03.2003

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung von Gebühren vom 24.01.1994 wird wie folgt geändert:

§ 3

Schlüsselverfahren

(1) Über die Aushändigung eines Schlüssels auf Dauer zum DGH an Vereine, Verbände, Jugendgruppen usw., die die Räume regelmäßig nutzen, entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 7

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den 1. Tag
 - aa) Gemeinschaftsraum ganz mit Küche 80,00 €
 - ab) Gemeinschaftsraum 2/3 mit Küche 55,00 €
 - ac) Gemeinschaftsraum 1/3 mit Küche 32,00 €
- b) für jeden weiteren Tag 50 % der Gebühren nach Ziffer a)
- c) für die Inanspruchnahme bei Trauerfällen 55,00 €
- d) für die regelmäßige Benutzung der Räume durch die Ortsvereine pro Doppelstunde 1,50 €
- e) für gewerbliche Veranstaltungen 130,00 € für den 1. Tag
80,00 € weiterer Tag

(2) Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

(3) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen.

Artikel 2

Die bisherigen Regelungen der §§ 1 bis 2, § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4 – 6 sowie §§ 8 – 10 bleiben unverändert.

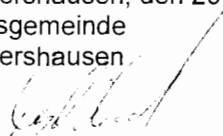
Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Lykershausen, den 20.03.2003

Ortsgemeinde

Lykershausen



Walfer Fischbach
Ortsbürgermeister

Satzung

der Ortsgemeinde Lykershausen über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung von Gebühren vom 24.01.1994

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Lykershausen am 12.01.1994 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzerkreis

(1) Die Ortsgemeinde Lykershausen stellt die Räumlichkeiten und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus - nachfolgend DHG genannt - zur Verfügung, und zwar

- a) allen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
- d) allen in der Ortsgemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Im Rahmen einer Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG können die Räumlichkeiten im DHG auch den in Abs. 1 genannten und nicht in der Ortsgemeinde wohnhaften Personen, Organisationen für nicht-gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Antragsverfahren, Benutzungserlaubnis

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Festsetzung regelmäßiger Benutzungstermine erfolgt durch die Aufstellung eines Belegungsplanes, der vom Ortsbürgermeister jeweils zu Jahresbeginn im Einvernehmen mit den Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen usw., die einen Bedarf angemeldet haben, erstellt wird. In Sonderfällen ist eine Abweichung des regelmäßigen Benutzungstermins möglich.

(3) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der Räume sind in der Regel 14 Tage vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Ortsgemeinde zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Ortsbürgermeister, der die Benutzungserlaubnis oder die Ablehnung schriftlich erteilt.

Bei außerplanmäßigen Veranstaltungen entscheidet der Ortsgemeinderat im Einzelfall über die Benutzung.

(4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung des Gemeinschaftsraumes mit/ohne Küche sowie der sanitären Anlagen während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(5) Eine Überlassung der Räume durch einen Verein, Verband, Jugendgruppe usw. an einen Dritten ist ausgeschlossen.

(6) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 3

Schlüsselverfahren

(1) Über die Aushändigung eines Schlüssels auf Dauer zum DGH an Vereine, Verbände, Jugendgruppen usw., die die Räume regelmäßig nutzen, entscheidet der Ortsgemeinderat.

(2) Für alle einmaligen Veranstaltungen werden keine Schlüssel auf Dauer ausgegeben.

(3) Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.

§ 4

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 3) anzugeben.

(2) Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters bzw. des Aufsichtspersonals der Ortsgemeinde ist Folge zu leisten.

(3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Ortsgemeinderat berechtigt, den Veranstalter bzw. Benutzer von einer zukünftigen Benutzung zeitweise oder auf Dauer auszuschließen.

(4) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluß der Benutzung davon zu überzeugen, daß

a) die Räume und benutzte Außenanlagen in ordentlichem und gereinigtem Zustand und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;

...

- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
 - c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb bzw. Frostsicherung eingestellt ist;
 - d) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur - wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich - betrieben werden.
- (6) Die Feuerwehrausfahrt ist jederzeit freizuhalten.

§ 5

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 6

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Ortsgemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen.

(5) Fehlende Inventargegenstände werden dem Benutzer im Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 7

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den 1. Tag
 - aa) Gemeinschaftsraum ganz 100,-- DM mit Küche 150,-- DM
 - ab) Gemeinschaftsraum 2/3 60,-- DM mit Küche 100,-- DM
 - ac) Gemeinschaftsraum 1/3 30,-- DM mit Küche 60,-- DM
 - ad) für die Bierzapftanlage 10,-- DM

- b) für jeden weiteren Tag 50% der Gebühren nach Ziffer a)
- c) für die Inanspruchnahme bei Trauerfällen
incl. Küchenbenutzung 100,-- DM
- d) für die regelmäßige Benutzung der Räume
durch Ortsvereine pro Doppelstunde 3,-- DM
- e) für gewerbliche Veranstaltungen 250,-- DM für den 1. Tag
150,-- DM je weiterer Tag

(2) Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

(3) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen.

§ 8

Nebenkosten

(1) Neben den Gebühren nach § 7 sind vom Benutzer die durch die Nutzung entstandenen Verbrauchskosten für Strom, Wasser und Heizung zu ersetzen.

(2) Der Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch wird durch Ablesen der Betriebszählerstände von einem Gemeindebediensteten ermittelt. Die Höhe der Nebenkosten werden dem Benutzer mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

(3) Bei regelmäßiger Benutzung des DHG durch Vereine der Ortsgemeinde werden die Nebenkosten in Form eines Pauschalbetrages erhoben. Die Festsetzung der Nebenkostenpauschale erfolgt in regelmäßigen Abständen durch Beschluß des Gemeinderates. § 8 Abs. 1 und 2 finden insofern keine Anwendung.

§ 9

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Benutzungssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 3).

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie sind an die Verbandsgemeindekasse Loreley in St. Goarshausen zugunsten der Ortsgemeinde Lykershausen zu zahlen.

§ 10

Reinigungspflicht

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei den Veranstaltungen angefallenen Abfälle. Kommt er den Obliegenheiten, insbesondere der Reinigungspflichten gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe a) nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten des Pflichtigen von der Ortsgemeinde durchgeführt.

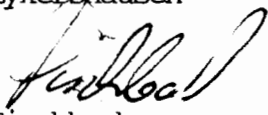
§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.01.1994 in Kraft.

Lykershausen, den 24. Januar 1994

Ortsgemeinde
Lykershausen


Fischbach
Ortsbürgermeister